

der Prüfung der steigenden Flut der gemäß Artikel 18 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau von den Mitgliedstaaten vorzulegenden und im Abstand von höchstens vier Jahren fortzuschreibenden Berichte über die Umsetzung der Konvention Schritt zu halten. Derzeit befindet man sich mit der Prüfung von 30 Berichten im Rückstand.

Auch angesichts der sich daraus ergebenden Problematik des Fehlens aktueller Angaben sieht man sich nicht in der Lage, pro Tagung mehr als acht Berichte zu prüfen. Eine deshalb für die Zukunft gewünschte Verlängerung der Tagungsdauer wird sich nach realistischer Einschätzung der Ausschußmitglieder angesichts der desolaten Finanzlage der Weltorganisation nicht durchsetzen lassen, obwohl Art. 20 des Übereinkommens eine Begrenzung auf zehn Tage nicht verbindlich vorsieht.

II. Die Prüfung der auf der diesjährigen Tagung behandelten Berichte (Dänemark, Ecuador, El Salvador, Mongolei, Portugal, Tschechoslowakei, Venezuela, Vietnam) bezeugt den hohen Anspruch, den die Ausschußmitglieder bezüglich der Gründlichkeit an sich selbst stellen. Sie verfolgen dabei das Ziel, die Umsetzung jedes einzelnen einschlägigen Artikels der Konvention möglichst genau erfahren und beurteilen zu können.

Vielleicht gelingt es, künftig durch die auf dieser Tagung konkretisierten Vorgaben für die Abfassung der Staatenberichte — insgesamt mehr statistisches Material, Stellungnahmen zur Realisierung der einzelnen Artikel des Übereinkommens, Berücksichtigung der Situation der weiblichen Landbevölkerung, Aussagen über Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen, Informationen über Lohnniveau und Beschäftigungsgrad im Vergleich von Männern und Frauen — über eine Reihe der jetzt noch durch die Staatenvertreter in den Sitzungen zu beantwortenden Fragen vorab Auskunft zu erhalten und auf diese Weise Zeit zu gewinnen. Einige Ausschußmitglieder sahen es jedoch vor allem im Hinblick auf die Entwicklungsländer als problematisch an, an die Berichte hohe Anforderungen zu stellen. Diese Auffassung wurde durch den Bericht Ecuadors bestätigt. Allerdings zeigte sich gerade hier, wieviel durch die Befragung der Regierungsvertreter durch den Ausschuß gewonnen werden kann. Insbesondere die Berichte Dänemarks (1984 vorgelegt) und Portugals (1983 vorgelegt) verdeutlichten das Problem der zu langsamen Berichtsprüfung; beide Staaten bemühten sich vor allem in der Diskussion, durch die Nachlieferung aktueller Daten den derzeitigen Stand der Bemühungen um die Gleichstellung der Frau wiederzugeben.

Insgesamt stellen sich die Probleme jedoch sehr unterschiedlich. Stehen auf der einen Seite noch Probleme mit einer hohen Geburtenrate (3 vH) und Schwierigkeiten bei der Überwindung diskriminatorischer Gesetzgebung (Ecuador), aber auch der Stolz auf die Beseitigung des Analphabetismus (Mongolei, Vietnam) im Vordergrund, so können andere Staaten auf eine rechtlich bereits rundum abgesicherte Stellung der Frau und Gleichberechtigung bei der Ausgestaltung der Freistellung zur Kindererziehung und der Ausübung des Sorgerechts verweisen (etwa Dänemark, Tschechoslowakei). Eine Gemeinsamkeit der Berichte — soweit sie dieses

Problem erwähnten — bestand darin, daß sich aus ihnen ergab, daß die Frauenarbeitslosigkeit überall erheblich über der der Männer liegt.

Der Bericht El Salvadors wurde dahin gehend kritisiert, daß er sich zu sehr auf die Darstellung der Rechtslage beschränkt habe, ohne zugleich die Umsetzung im täglichen Leben erkennen zu lassen, ein Vorwurf, der sicherlich noch oft zu erheben sein wird. Die Prüfung dieses Berichts führte zu einer Auseinandersetzung darüber, ob die Sachverständigen im Rahmen ihrer Kompetenzen allgemeine Fragen zur Menschenrechtssituation in einem Mitgliedstaat stellen dürfen. So wurde die Ansicht vertreten, daß Männer und Frauen durch die Situation der Menschenrechte gleichermaßen betroffen seien.

III. Auslegungsschwierigkeiten bereitete Art. 21 des Übereinkommens. Es ging darum, ob Vorschläge und allgemeine Empfehlungen nur auf der Grundlage der geprüften Berichte verabschiedet werden dürfen oder ob ein darüber hinausgehender Inhalt zulässig ist. Ein Vertreter des Rechtsberaters der Vereinten Nationen verwies auf Art. 9 Abs. 2 des Rasediskriminierungsübereinkommens. Angesichts der Ähnlichkeit der Formulierungen bietet es sich an, beide Vorschriften in gleicher Weise auszulegen. Dementsprechend können die Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen, ausgehend von der Prüfung der Staatenberichte, auf allgemeine oder besondere Probleme gemünzt und an alle Mitgliedstaaten gerichtet sein. Die erste allgemeine Empfehlung galt Fälligkeit und Inhalt der Staatenberichte insgesamt, in der zweiten wurden die bereits skizzierten konkreten Desiderate für den Inhalt der Staatenberichte aufgelistet. Diese Zusammenstellung wurde ausdrücklich als nicht abschließend bezeichnet.

Den Wunsch einiger Experten, der Ausschuß möge den betreffenden Vertragsstaaten ein Überdenken ihrer Vorbehaltserklärungen zu einzelnen Artikeln des Übereinkommens empfehlen, sahen andere Sachverständige als kompetenzüberschreitend an.

IV. Die dritte Zusammenkunft der Vertragsstaaten des Übereinkommens fand am 25. März statt; 12 der 23 Mitglieder des Ausschusses waren neu zu bestellen (neue Zusammensetzung: VN 4/1986 S. 152). Im Grunde an sich selbst richteten die Vertragsstaaten die Empfehlung, keine mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbaren Vorbehalte einzulegen; 1987 will man erneut darüber sprechen. *Birgit Laitenberger* □

Rechtsfragen

Vertragsrecht: Neue Konvention — Beitrag zum Recht der internationalen Organisationen — Konferenz in Wien (40)

I. Vom 18. Februar bis zum 21. März 1986 fand in der Wiener Hofburg die *Konferenz der Vereinten Nationen über das zwischen Staaten und internationalen Organisationen beziehungsweise zwischen internationalen Organisationen geltende Vertragsrecht* statt. Die entsprechende Konvention (UN-Doc. A/CONF.129/15) wurde in ihrer Gesamtheit mit 67 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme (Frankreich, das seinerzeit auch schon gegen die Wiener Vertragsrechtskonvention gestimmt hatte) und 23 Enthaltungen am

20. März verabschiedet. Sie liegt bis zum 30. Juni 1987 zur Unterzeichnung auf. Unterzeichnet haben bereits am 21. März Ägypten, Brasilien, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Jugoslawien, Marokko, Mexiko, Österreich, Sambia, Sudan und Zaire. In Kraft tritt die Konvention — die dem Beitritt aller Staaten, des UN-Rates für Namibia und aller internationalen Organisationen (soweit sie Vertragsabschlußkompetenz haben) offen steht — 30 Tage nach Eingang der 35. Ratifikations- oder Beitrittsurkunde.

Dieses Übereinkommen ist das dritte in einer Reihe von internationalen Rechtsinstrumenten, die sich — auf der Grundlage eines Entwurfs der Völkerrechtskommission — mit der Kodifikation des Völkervertragsrechts befassen. Bei den beiden anderen Rechtsinstrumenten, die sich nur auf Verträge zwischen Staaten beziehen, handelt es sich um die Wiener Vertragsrechtskonvention von 1969 (vgl. VN 3/1980 S. 100) und die 1978 abgeschlossene Wiener Konvention über die Staatennachfolge bei Verträgen (vgl. VN 5/1978 S. 169f.).

Die Vorarbeiten für die Konvention begannen bereits im Jahre 1970, als die Generalversammlung der Vereinten Nationen auf Empfehlung der Vertragsrechtskonferenz von 1969 die Völkerrechtskommission aufforderte, »die Frage der Verträge, die zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen zwei oder mehreren internationalen Organisationen abgeschlossen werden« zu prüfen. Nach mehr als zehnjähriger Arbeit nahm die Völkerrechtskommission 1982 schließlich eine endgültige Fassung der Artikelentwürfe an. Die Generalversammlung beschloß dann 1982, daß auf der Grundlage dieser Artikelentwürfe eine internationale Konvention verabschiedet werden solle. 1984 wurde der Termin für die Konferenz festgesetzt, 1985 legte die Generalversammlung eine Geschäftsordnung für die Konferenz vor sowie eine Zusammenstellung jener Artikelentwürfe, über die sie eingehende Beratungen für erforderlich hielt. Nach der Empfehlung für die Geschäftsordnung sollte die Konferenz alle Anstrengungen unternehmen, um in substantiellen Fragen allgemeines Einvernehmen zu erzielen.

II. Inhaltlich lehnt sich die Konvention bewußt an die Vertragsrechtskonvention von 1969 an. Dies hat auch historische Gründe. Denn die Wiener Vertragsrechtskonvention sollte zunächst auch Verträge unter Beteiligung internationaler Organisationen aufnehmen. Die spätere Ausklammerung dieses Komplexes sollte nun nicht zu einem Auseinanderfallen der beiden Instrumente führen. Teil I (Art. 1–5) enthält Regelungen allgemeinen Charakters (Definitionen, Anwendungsbereich der Konvention). Teil II (Art. 6–25) beschäftigt sich mit der Kompetenz internationaler Organisationen, Verträge abzuschließen, den notwendigen Vollmachten für Staatenvertreter oder für internationale Organisationen zur Verabschiedung von Verträgen, dem Verabschiedungsverfahren und der Textbeglaubigung, den Ausdrucksformen des Einverständnisses mit der bindenden Verpflichtung von Verträgen und mit der Verpflichtung der Vertragsparteien, den Zweck von Verträgen nicht vor ihrem Inkrafttreten zu vereiteln. Behandelt werden hier des weiteren Vorbehalte, Unterzeichnung, Beitritts- und Ratifikationsverfahren sowie das Inkrafttreten von Verträgen.

Von der Konvention erfaßt werden Verträge zwischen einem Staat oder mehreren Staaten und einer internationalen Organisation beziehungsweise mehreren. Dazu zählen auch Gründungsverträge von internationalen Organisationen, soweit an dieser Gründung wiederum internationale Organisationen beteiligt sind. Vorausgesetzt wird von der Konvention die Vertragsschlußfähigkeit internationaler Organisationen (Art.6). Dabei bleibt offen, ob diese Fähigkeit der jeweiligen Organisation konstitutiv durch den Gründungsvertrag verliehen wird, oder ob sie sich unmittelbar aus dem Völkergewohnheitsrecht herleitet (aber gegebenenfalls bestimmte durch den Gründungsvertrag der Organisation auferlegte Beschränkungen enthält). Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, daß sich eine internationale Organisation hinsichtlich der Ungültigkeit eines von ihr geschlossenen Vertrages oder zur Rechtfertigung der Nichterfüllung nicht darauf berufen kann, der Vertrag sei unter Verletzung des organisationsinternen Rechts geschlossen worden (Art.46 und 27). Allerdings kann die Organisation die Ungültigkeit ihrer Zustimmung zu einem Vertrag damit begründen, daß der Rechtsverstoß objektiv evident war und gegen organisationsinterne Rechtsnormen von fundamentaler Bedeutung verstieß.

Am Anfang von Teil III (Art.26–38) wird der Grundsatz »pacta sunt servanda« betont. Die Artikel dieses Teils beziehen sich auf die Einhaltung von Verträgen, deren territoriale Gültigkeit, die Instrumente zu deren Auslegung und schließlich die Regeln über das Verhältnis der Verträge zu Drittstaaten. Wie in der Wiener Vertragsrechtskonvention binden und berechtigen die geschlossenen Verträge nur die unmittelbaren Vertragspartner (Art. 34–38).

Teil IV (Art.39–41) beschäftigt sich mit Fragen der Vertragsänderung. Der V.Teil (Art.42–72) enthält Regeln über Ungültigkeit, Beendigung und Aussetzung von Verträgen (Irrtum, Betrug, Korruption, Zwang eines Vertreters, Unmöglichkeit der Erfüllung, grundlegender Wandel der Umstände, Abbruch diplomatischer und konsularischer Beziehungen). Einen wesentlichen Raum nehmen die Verfahrensbestimmungen ein.

Die Teile VI, VII und VIII (Art.73–86) regeln das Verhältnis zur Wiener Vertragsrechtskonvention sowie die Funktion der Depositare und enthalten Schlußbestimmungen.

Der Anhang sieht ein schiedsgerichtliches beziehungsweise Schlichtungsverfahren vor, das in Konfliktfällen über Anwendung und Auslegung zweier Artikel der Konvention zur Anwendung kommen soll. Diese Artikel befassen sich mit Verträgen, die zwingenden Vorschriften des allgemeinen Völkerrechts (*ius cogens*) widersprechen, wie auch mit der Entstehung neuer Normen dieser Art.

Rüdiger Wolfrum □

Völkerrechtskommission: Ergebnisse besonders bei den Entwürfen zur Staatenimmunität sowie zum Status des diplomatischen Kuriers und Gepäcks (41)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1986 S.80f. fort.)

Die aus 34 Experten bestehende Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen, die mit der Erstellung von Entwürfen zu inter-

nationalen Konventionen beauftragt ist, trat vom 5. Mai bis zum 11. Juli 1986 in Genf zu ihrer 38. Tagung zusammen. Dabei konnte sie in fast allen Punkten ihres vielfältigen Arbeitsprogramms Fortschritte erzielen.

Zum Entwurf für einen *Kodex der Verstöße gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit* lag der Kommission der vierte Bericht des Berichterstatters vor. Nach einer Untersuchung der im wesentlichen schon im ersten Entwurf der Kommission aus dem Jahre 1954 enthaltenen Vergehenstatbestände erörtert der Berichtersteller einige Grundprinzipien zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Individuums, auf die sich der Kodex nach dem Willen der Kommission vorerst beschränken soll. Aufzunehmen seien unter anderem Bestimmungen über das Verbot der Rückwirkung sowie solche über Unrechts- und Schuldverschließungsgründe. Ferner wird das Problem des räumlichen Anwendungsbereichs des Kodex angeschnitten und die Verankerung des Welt-Strafprinzips für die im Kodex aufgezählten Vergehen vorgeschlagen; der Bericht mündet in 14 Artikelentwürfe. Die Kommission beschloß nach eingehender Diskussion der Vorschläge, daß die Artikelentwürfe unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Debatte noch einmal überarbeitet werden sollen.

Im Rahmen der Arbeiten über den *Status des diplomatischen Kuriers und des unbegleiteten Diplomatengepäcks* diskutierte die Kommission den siebten Bericht und die darin enthaltenen sechs Artikelentwürfe, mit deren Überweisung an den Redaktionsausschuß die erste Lesung des Gesamtentwurfs abgeschlossen werden konnte. Nochmals wurden Kernfragen der geplanten Konvention angeschnitten, so der Grundsatz der Unverletzlichkeit des Diplomatengepäcks (Art.36) und die Frage der Schutzpflichten beteiligter Staaten im Falle einer Gefährdung oder Umleitung des Transports infolge höherer Gewalt (Art.39). Nicht zuletzt aufgrund von Anregungen aus dem 6. Hauptausschuß der UN-Generalversammlung wurde auch das Verhältnis zu den schon bestehenden vier Konventionen zum Diplomatenrecht klarer herausgearbeitet: Im geänderten Entwurfsartikel 42 wird nunmehr ausdrücklich auf diese Konventionen hingewiesen und der spezialgesetzliche Charakter der neuen Konvention betont.

Als dritten Teil des Kodifikationsentwurfs über die *Staatenverantwortlichkeit* führte der Berichtersteller mit seinem siebten Bericht einen Satz von Verfahrensregeln ein, nach denen die Staaten die Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung geltend machen können. Der Entwurf besteht aus fünf Artikeln samt Anhang und stützt sich im wesentlichen auf parallele Regelungen in der Wiener Vertragsrechtskonvention von 1969 sowie der UN-Seerechtskonvention von 1982. Der Staat, welcher eine Völkerrechtsverletzung geltend machen will, hat nach diesem Vorschlag zunächst den Verletzerstaat hiervon in Kenntnis zu setzen (Art.1); nach angemessener Wartezeit und erneuter Information der Gegenseite kann er die in Teil II des Entwurfs vorgesehenen Gegenmaßnahmen ergreifen (Art.2). Widerspricht die Gegenseite, so haben sich beide Parteien zunächst der von Art.33 der Charta der Vereinten Nationen benannten Streitregelungsmechanismen zu bedienen (Art.3); bleibt dies fruchtlos, kön-

nen sie die Rechtmäßigkeit der ergriffenen Gegenmaßnahmen durch einseitigen Antrag vom Internationalen Gerichtshof untersuchen lassen oder, sofern es sich um Repressalien gemäß Art.9–13 des II. Teils handelt, eine gemäß dem Anhang des Entwurfs errichtete Schiedskommission anrufen (Art.4). Der Bericht betont nochmals ausdrücklich die Subsidiarität des Konventionsentwurfs gegenüber anderen vertraglichen Bindungen der Staaten. Die Kommission verwies die vorgelegten Artikelentwürfe an den Redaktionsausschuß, der diese allerdings aus Zeitgründen nicht mehr bearbeiten konnte.

Ebenfalls mit Entwurfsartikeln über die Streitbeilegung versehen war der achte und abschließende Bericht zum Thema *Staatenimmunität*. Neben dem — im wesentlichen bisherigen Konventionsentwürfen entsprechenden — Streitbeilegungskapitel (Teil VI) und Vorschlägen für die Schlußbestimmungen (Teil VII) lagen der Kommission die letzten, aufgrund vorheriger Beratungen revidierten Artikelentwürfe vor. Nach Annahme des Gesamtentwurfs und einem ausdrücklichen Dank an den Berichtersteller beschloß die Kommission, den Entwurf durch den UN-Generalsekretär den Staaten zur Stellungnahme zuzuleiten. Es steht zu erwarten, daß die Teile VI und VII unmittelbar von einer diplomatischen Konferenz beraten werden, welche frühestens 1988 zum Abschluß der Konvention zusammentreten kann.

Ein äußerst umfangreicher zweiter Bericht war Grundlage der diesjährigen Debatten zum Thema der *nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserwege*, das bereits seit 1971 auf der Tagesordnung der Kommission steht. Die Kommission hatte 1984 die ersten neun von insgesamt 39 vorgeschlagenen Artikeln an den Redaktionsausschuß überwiesen. Wegen der grundlegenden Bedeutung dieser Bestimmungen für Anlage und Inhalt des Gesamtentwurfs, die auch in den Diskussionen der Kommission und des 6. Hauptausschusses der Generalversammlung hervorgehoben worden war, legte der Berichtersteller jedoch noch einmal ausführliche Erläuterungen hierzu vor. Neben umfassenden Nachweisen zur völkerrechtlichen Praxis und Lehre hinsichtlich des Grundprinzips des Entwurfs — dem in Art.6 und 7 verankerten Postulat einer nach der Billigkeit erfolgenden Verteilung der Rechte und Pflichten bei der Nutzung internationaler Gewässer — hebt der Bericht auch den Rahmencharakter des Entwurfs hervor. Gemäß Art.4 und 5 soll er den Staaten Richtlinien für den Abschluß spezieller Verträge über gemeinsame Gewässernutzung geben. Zustimmung erhielt der Berichtersteller für den Vorschlag, von einer exakten Definition des Begriffs »internationale Gewässer«, der bislang heftig umstritten ist, vorerst abzusehen. Ansonsten aber sollen die Kodifikationsarbeiten mit der Formulierung der grundlegenden Prinzipien fortgesetzt und Artikelentwürfe zu Verfahrensfragen erst später behandelt werden. In einem einführenden sowie einem gleichzeitig vorgelegten zweiten Bericht zur *völkerrechtlichen Haftung der Staaten für Schäden aus nichtrechtswidrigem Verhalten* beschränkte sich der neuernannte Berichtersteller auf konzeptionelle Erörterungen. Beibehalten wird das vom Vorberichtersteller vorgeschlagene Grundschema, nach dem »primäre« (im Gegensatz zu den »sekundären« der Staatenverantwortlichkeit) Regeln